



Landesrechnungshof Nordrhein - Westfalen

LRH NW Postfach 10 34 17 40025 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefax 02 11/3896367
Telefon 02 11/38960
Durchwahl 3896 379
Datum 26.08.1998
Aktenzeichen
G. K. - 172 E - 8

Betr.: Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - ;

hier: Gesetzentwurf der Landesregierung vom 18.05.1998 (Drucksache 12/3073) und erste Lesung am 28.05.1998 (Plenarprotokoll 12/88)

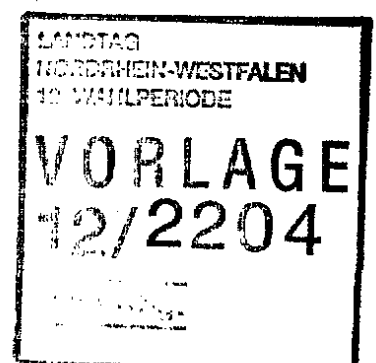
Anl.: 300 Abdrucke

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) regt an, im KHG NW für die Bewilligungsbehörden und den LRH ein Prüfungsrecht bei den Krankenhausträgern vorzusehen.

Angesichts der vom Land jährlich für diesen Zweck bereit gestellten Mittel von etwa einer Milliarde DM und des zunehmend enger werdenden finanziellen Handlungsspielraums des Landes hält es der LRH für erforderlich, neben der Prüfung durch Wirtschaftsprüfer (vgl. § 32 KHG NW geltende Fassung sowie § 34 des Entwurfs) auch staatliche Kontrollrechte vorzusehen.

Dadurch wäre gewährleistet, dass der Landtag über Prüfungsergebnisse unterrichtet würde. Dies könnte zu einer Stärkung des Budgetrechts des Landtags beitragen.

Bei vergleichbarer Rechts- und Interessenlage sind in zwölf anderen Bundesländern bei zwischenzeitlichen Novellierungen der Krankenhausgesetze derartige Prüfungsrechte statuiert worden.



Der LRH hat sein Anliegen am 26.09.1997 bereits an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen herangetragen. Diese Anregung hat allerdings keinen Niederschlag im Gesetzentwurf der Landesregierung vom 18.05.1998 gefunden.

Scholle

Dr. Blasius

Jansen

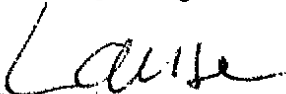
Dr. Volkmar

Wolff

Schmid

Werp

Beglaubigt


Regierungsangestellte